**S A T Z U N G**

**des Kleingartenverein „Bornholm II“ e. V.**

**Berlin Prenzlauer Berg**

Beschluss der

Mitgliederversammlung

(Jahreshauptversammlung)

vom 22.4.1995

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Eingetragen in das Vereinsregister

des Amtsgericht Berlin - Charlottenburg

unter der Nummer: 16229 Nz

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Diese Satzung tritt am 30.1.1996 in Kraft.

***I. Name und Sitz***

I. 1 Der Verein führt den Namen Kleingartenverein **„Bornholm II" e. V.** nachfolgend

Verein genannt und hat seinen Sitz in 10439 Berlin, Ibsenstraße.

I. 2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg

unter der Registrier - Nr. 16229 Nz eingetragen.

I. 3 Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes der Kleingärtner

 Berlin Prenzlauer Berg e. V.

I. 4 Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

 Eine Haftpflicht der Mitglieder besteht nicht.

I. 5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

***II. Charakter und Ziele***

II. 1 Der Verein ist eine parteipolitisch und konfessionell unabhängige

 Kleingartenorganisation. Er verfolgt ausschließlich selbstlos und unmittelbar

 gemeinnützige Ziele, auch im Sinne der Abgabenordnung.

II. 2 Das Wirken des Vereins ist auf eine naturverbundene Freizeitgestaltung seiner

 Mitglieder und Besucher, die kleingärtnerische Bodennutzung und Kleintierhaltung,

 die Förderung der Heimatliebe, die Pflege der kulturellen Traditionen sowie auf die

 Erhaltung von Natur und Umwelt und dem Tierschutz gerichtet.

II. 3 Der Verein, zwischen Ibsenstraße und Esplanade, versteht sich als Teil der

 Gesamtgestaltung des grünen Gürtels des Stadtbezirkes und ist als anerkanntes

 Naherholungsgebiet besonders der Erhaltung des durch die Tätigkeit der

 Mitglieder entstandenen Landschaftsbiotops verpflichtet.

II. 4 Der Verein fördert die gemeinschaftliche Verbundenheit seiner Mitglieder und

 gewährt seinen Senioren besondere Aufmerksamkeit. Er unterstützt mit seinen

 Möglichkeiten die Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen, ihre Erziehung

 zur Naturverbundenheit durch die Beschäftigung mit der Natur, den Pflanzen

 und Tieren.

II. 5 Der Verein setzt sich in enger Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und

 Verbänden, Institutionen und Behörden aktiv für die ständige Ausgestaltung und

 Durchsetzung von gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Vorschriften zur

 Entwicklung und zum Schutz des Kleingartenwesens ein.

II. 6 Unter Beachtung der Ziffern II. 1 bis II. 5 stellt sich der Verein insbesondere folgende

 Aufgaben:

II. 6. 1 den Abschluss von Unterpachtverträgen nach Maßgabe des Bezirksverbandes

 gemäß Bundeskleingartengesetz zur kleingärtnerischen Bodennutzung,

II. 6. 2 die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen für die Gestaltung des Vereins

 als Naherholungsgebiet und als Landschaftsbiotop zur Wahrung ökologischer

 Erfordernisse,

II. 6. 3 die Gewährleistung der Fachberatung für die Mitglieder,

II. 6. 4 das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und wenn

 erforderlich, gebotene Maßnahmen zu seinem Schutz zu ergreifen sowie

 für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in der Anlage und in ihrem Umfeld

 Sorge zu tragen,

II. 6. 5 die Organisierung von Gemeinschaftsaktionen zur Pflege, Erhaltung und

 Erweiterung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen,

II. 6. 6 die Kontrolle über die Einhaltung der Gartenordnung des Bezirksverbandes,

II. 6. 7 den Mitgliedern umfassenden Versicherungsschutz zu gewähren und als

 Verein selbst Versicherungsschutz zu erwirken.

***III. Mitgliedschaft***

III. 1 Mitglied im Verein kann jeder volljährige Bürger werden, der die Satzung und die

 Gartenordnung anerkennt und nicht Mitglied eines anderen Kleingartenvereins

 ist bzw. anderwärtig Bodenflächen zur Erholung oder gärtnerische Betätigung

 besitzt und seinen Wohnsitz nach imstande ist, die mit Abschluss eines

 Unterpachtvertrages erforderliche kleingärtnerische Bewirtschaftung des Gartens

 zu gewährleisten.

III. 2 Die Aufnahme als Mitglied muss schriftlich durch eine Beitrittserklärung

 beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme beschließt der

 Geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung bedarf der Angabe von Gründen.

 Mitglieder, mit denen ein Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde,

 sind ordentliche Mitglieder.

III. 3 Die Mitgliedschaft kann nur persönlich wahrgenommen werden, sie ist nicht

vererbbar.

III. 4 Verdienstvollen Mitgliedern kann auf Beschluss der Jahreshauptversammlung die

 Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Zu Ehrenmitgliedern können auch

 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ernannt werden, die sich um die Entwicklung

 des Kleingartenwesens verdient gemacht haben. Die Aberkennung der

 Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

**III. 5 Jedes Mitglied hat das Recht:**

III. 5. 1 an den Mitgliederversammlungen, der Jahreshauptversammlung des Vereins

 teilzunehmen und durch seine Wortmeldung an den Entscheidungen mitzuwirken,

III. 5. 2 Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen,

III. 5. 3 an den Wahlen zu den Vereinsorganen teilzunehmen und selbst gewählt zu werden,

III. 5. 4 Fachberatungen in Anspruch zu nehmen und dazu an den Vorträgen und

 Schulungen des Vereins sowie an allen anderen Veranstaltungen des Vereins

 teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür

 getroffenen Bestimmungen zu nutzen,

III. 5. 5 seinen zur kleingärtnerischen Nutzung überlassenen Garten unter Beachtung

 der Satzung, der Gartenordnung und des Unterpachtvertrages individuell zu

 bearbeiten und zu gestalten,

III. 5. 6 Kleintiere in seinem Garten nach Maßgabe der Gartenordnung zu halten,

 wenn dadurch der Charakter des Kleingartens erhalten bleibt, die

 Nachbarn nicht unzumutbar beeinträchtigt werden und der Geschäftsführende

 Vorstand der Kleintierhaltung zugestimmt hat.

**III. 6. Jedes Mitglied hat die Pflicht:**

III. 6. 1 das Ansehen des Vereins zu wahren, seine Ziele und Aufgaben nach Kräften

 zu fördern und hierzu die Vereinsorgane tatkräftig zu unterstützen,

III. 6. 2 alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich zu den

 festgesetzten Terminen nachzukommen,

III. 6. 3 das Vereinseigentum schonend und vorsorglich zu behandeln und wenn erforderlich,

 gebotenen Maßnahmen zu seinem Schutz zu ergreifen,

III. 6. 4 die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Gemeinschaftsarbeitsstunden

 zu leisten, leisten zu lassen oder bei Nichterfüllung den dafür zu entrichtenden

 Beitrag zu bezahlen,

III. 6. 5 seinen Garten kleingärtnerisch ordnungsgemäß zu bewirtschaften, die Gestaltung nach

 ästhetischen Gesichtspunkten vorzunehmen und durch die ständige Instandhaltung

 der Baulichkeiten und Zäune den Anforderungen eines Naherholungsgebietes zu

 entsprechen und stets die Wege vor dem Garten sauber zu halten,

III. 6. 6 den Pflanzenschutz zu gewährleisten und Schädlingsbekämpfungsmittel nur wenn

 unbedingt notwendig und bei Einhaltung der Anwendungsvorschriften in den

 Abendstunden ohne Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke anzuwenden,

III. 6. 7 alle Baumaßnahmen schriftlich beim Vorstand zu beantragen und sie erst nach

 erteilter Bauzustimmung durchzuführen,

III. 6. 8 den Garten nicht Dritten zur Bewirtschaftung zu überlassen und nicht als

 Dauerwohnraum zu nutzen,

III. 6. 9 den Mitgliedern des Vorstandes oder von ihm beauftragten Personen den Zugang

 zum Garten, den Baulichkeiten und Stallungen zu gestatten.

III. 7 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Beendigung des Pachtverhältnisses, Tod

 oder Ausschluss aus dem Verein.

III. 7. 1 Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09,

 des Jahres mit Rechtswirksamkeit zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

III. 7. 1. 1 Die Austrittserklärung hat bei Bestehen eines Nutzungsvertrages die Wirkung

 der Kündigung des Unterpachtvertrages zum 31.10. des Jahres.

III. 7. 1. 2 Bei einer Ehescheidung beschließt der Vorstand, wer das Nutzungsverhältnis für

 den Garten fortsetzt, wenn sich durch eindeutige Willenserklärung nicht andere

 Entscheidungen ergeben.

III. 7. 2 Bei Tod eines Mitgliedes geht das Nutzungsrecht auf den überlebenden

 Ehegatten mit allen Rechten und Pflichten über.

III. 7. 2. 1 Kinder haben das vorrangige Recht, auf Antrag und nach Erlangung der Mitgliedschaft, den Garten des verstorbenen Mitgliedes zur Nutzung zu erhalten, insbesondere dann, wenn sie die Ziele und Aufgaben des Vereins bereits aktiv unterstützt und gefördert haben.

III. 7. 2. 2 Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf die Kinder zu Lebenszeiten der Eltern

 kann durch den Vorstand dann entsprochen werden, wenn diese bereits die

 Mitgliedschaft erworben haben und durch ihre Teilnahme am Vereinsleben eine

 solche Entscheidung rechtfertigen.

III. 7. 3 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied

 trotz wiederholter Hinweise, Mahnungen und Auflagen, die Satzung, die

 Kleingartenordnung, die weiteren Ordnungen und Regelungen des Vereins und

 seine Pflichten aus dem Unterpachtvertrag verletzt, insbesondere, wenn es trotz

 Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen nicht termingemäß erfüllt, satzungsgemäß

 gefasste Beschlüsse nicht beachtet, durch sein Verhalten das Ansehen und die

 Interessen des Vereins schädigt, Diebstahl in der Anlage begeht bzw. den

 Vorstand, dessen Beauftragte an der Ausübung ihres Amtes hindert.

III. 7. 3. 1 Über den Ausschluss oder die Kündigung beschließt der Vorstand in

 öffentlicher Sitzung.

 Das betreffende Mitglied ist zur Sitzung einzuladen, die Nichtteilnahme hat

 keine aufschiebende Wirkung. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem

 Mitglied mit Angabe der Gründe schriftlich zuzustellen.

III. 7. 3. 2 Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach

 Zustellung des Bescheides, schriftlich Einspruch gegen des Ausschluss beim

 Konfliktausschuss des Vereins einzulegen.

III. 7. 3. 3 Der Konfliktausschuss verhandelt innerhalb von 4 Wochen über den Einspruch.

 Wird der Einspruch abgewiesen, gilt der Beschluss des Vorstandes über den

 Ausschluss.

III. 7. 3. 4 Wird vom Konfliktausschuss dem Einspruch stattgegeben, entscheidet die

 Jahreshauptversammlung. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich

 zuzustellen.

III. 7. 3. 5 Der Ausschluss aus dem Verein hat die Auflösung des Nutzungsverhältnisses,

 lt. Unterpachtvertrag zur Folge.

III. 8 Die Abschätzung des Gartens und die darin nach Festlegung des Vorstandes zu

 verbleibenden Anpflanzungen und Baulichkeiten erfolgt auf der Grundlage der

 Schätzerrichtlinie des Bezirksverbandes, bei Anwesendheit eines Vorstandmitgliedes,

 durch eine vom Vorstand bestellte Schätzerkommission.

 Die Erfüllung des Entschädigungsanspruches kann vom abgebenden Nutzer erst

 nach erfolgter Neuvergabe des Gartens durch den Vorstand an den übernehmenden

 Nutzer von diesem verlangt werden. Sollten innerhalb von 8 Wochen nach Übernahme

 der Parzelle Schäden bekannt werden, die bei der Abschätzung nicht festgestellt

 wurden oder nicht festgestellt werden konnten, so mindert sich die Schätzungssumme

 um den entsprechenden Behebungsbetrag. Dieser Betrag muss vom ehemaligen

 Pächter zurückgezahlt werden.

***IV. Finanzielle Mittel***

IV. 1 Der Verein finanziert sich aus:

 IV. 1. 1 Aufnahmegebühren und Beiträgen

 IV. 1. 2 Nutzungsgebühren, Schreibgebühren, u. ä.

 IV. 1. 3 Erträge aus der gemeinnützigen Einrichtung (Saal)

 IV. 1. 4 Umlagen

 IV. 1. 5 Zuwendungen, Sammlungen, Spenden, Stiftungen

IV. 2 Über die Höhe des Aufnahmebeitrages beschließt der Geschäftsführende Vorstand

 unter Berücksichtigung der Festlegungen des Bezirksverbandes.

 Über den Jahresbeitrag und den Umlagen beschließt die Jahreshauptversammlung.

IV. 3 Die Zahlung des Jahresbeitrages, der Umlagen, Wasser, Müllgebühren und Pachtzins

 sowie die Versicherungsbeiträge hat nach Rechnungslegung des Vorstandes bis zu

 den festgesetzten Terminen zu erfolgen.

IV. 4 Das Vermögen des Vereins ist **gemeinschaftliches Eigentum** und darf nur zur

 Erfüllung der in der Satzung verankerten Ziele und Aufgaben verwendet werden.

 Bei Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

 Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Jahr in voller Höhe zu entrichten.

IV. 5 Die Nachweisführung über die finanziellen und materiellen Mittel des Vereins hat nach

 kaufmännischen Regeln und Grundsätzen revisionssicher zu erfolgen.

IV. 6 Die Prüfung der Kasse, der Bücher und Rechnungsunterlagen erfolgt durch die von

 der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag gewählten Kassenprüfer. Es sind

 mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen.

 Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

***V. Vereinsorgane***

V. 1 Die Angelegenheit des Vereins wird von den Vereinsorganen durch

 Beschlussfassung ihrer Mitglieder geregelt.

 Vereinsorgane sind:

 V. 1. 1 die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)

 V. 1. 2 der Vorstand

 V. 1. 3 der Geschäftsführende Vorstand

 V. 1. 4 der Konfliktausschuss

 V. 1. 5 die Kommissionen bzw. Ausschüsse

V. 2 Von den Vereinsorganen werden Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher

 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

 Mehrheitsbeschlüsse sind für alle bindend.

 Beschlüsse, die der Satzung widersprechen, sind ungültig.

V. 2. 1 Das Stimmrecht kann nur ausüben, der Mitglied des Vereins ist und seine finanziellen

 Verpflichtungen termingemäß erfüllt hat.

V. 3 Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

 In der Jahreshauptversammlung werden die Angelegenheiten des Vereins, soweit

 sie nicht durch andere Vereinsorgane zu erfüllen sind, durch Beschlussfassung

 der Mitglieder geregelt.

V. 3. 1 Die Jahreshauptversammlung soll durch den Vorstand stets im 1. Quartal des Jahres

 einberufen werden. Die Einladung hierfür erfolgt, mit Angabe der Tagesordnung und

 mit einer Frist von vier Wochen durch Aushang an den bekannten Anschlagstafeln

 und ist verbindlich.

 Das Protokoll der Jahreshauptversammlung wird von dem Schriftführer geführt,

 unterschrieben und durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied

 gegengezeichnet.

V. 3. 2 Der Jahreshauptversammlung obliegt, soweit nicht an anderer Stelle der Satzung

 bereits Angaben genannt oder durch andere Vereinsorgane zu erfüllen sind:

 a) die Bestätigung des Jahresberichtes (Geschäftsbericht/Rechenschaftsbericht)

 des Vorstandes,

 b) die Bestätigung des Kassenberichtes,

 c) die Entlastung des Vorstandes,

 d) die Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen,

 e) die Beschlussfassung über die Gestaltungs- und Entwicklungskonzeptionen

 des Kleingartenvereins ***Bornholm II e. V.,***

 f) die Bestätigung der Aufgabenstellung für Gemeinschaftsvorhaben

 und die zu leistenden Gemeinschaftsstunden,

 g) die Beschlussfassung über die Struktur des Vereins sowie

 h) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen.

V. 3. 2. 1 Die Mitgliederversammlungen zwischen den Jahreshauptversammlungen

 werden vom Vorstand durch Aushang einberufen.

 Der Mitgliederversammlung obliegt die Entscheidungen über die der

 Jahreshauptversammlung zustehenden Pflichten.

V. 3. 2. 2 Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere für die Dauer von 4 Jahren

 den Vorstand, den Konfliktausschuss und die Kassenprüfer zu wählen.

 Jedes Mitglied hat das Recht, Kandidaten für die neu zu wählenden Organe

 vorzuschlagen. Die Wahl erfolgt durch Mitgliederbeschluss offen oder geheim.

 a) den Vorstand

 b) den Konfliktausschuss

 c) die Kassenprüfer

V. 4 Der Vorstand besteht aus:

 a) dem Geschäftsführenden Vorstand

 b) den Obleuten der Kommissionen und Ausschüsse

 - der Baukommission

 - der Gartenfachberater

 - der Wasserkommission

 - der Gemeinschaftsarbeit

 - der Kommission für Ordnung und Sicherheit

 - der Seniorenbereuung

 - der Kultur

 - Kirchengelände

V. 4. 1 Der Vorstand ist der Jahreshauptversammlung und den Mitgliederversammlungen

 für die Leitung des Vereins gemäß Satzung rechenschaftspflichtig und tritt

 mindestens einmal innerhalb eines Quartals zusammen, wenn die Belange

 des Vereins nicht eine zwischenzeitliche Zusammenkunft erfordern.

V. 4. 2 Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder sowie die Obleute können

 zwischenzeitlich bei Nichterfüllung ihrer Aufgaben oder aus persönlichen

 Gründen durch die sie zu wählenden Vereinsorgane abgewählt werden.

 Die betreffenden Vereinsorgane können Nachwahlen vornehmen.

V. 5 Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Erfüllung der laufenden Aufgaben

 des Vereins zuständig.

 Er besteht aus:

 a) dem Vorsitzenden

 b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

 c) dem Schatzmeister

 d) dem ersten Schriftführer

V. 6 Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage einer von ihm zu beschließenden

 Geschäftsordnung. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes sind für alle

 Mitglieder bindend. Mitteilungen des Vorstandes allgemeiner Natur erfolgen durch Aushang. Schreiben an die Mitglieder gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie unter der letzten, dem Vorstand bekannten Anschrift gesandt bzw. persönlich übergeben wurden.

V. 6. 1 Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

 Sie vertreten jeder allein den Verein im Rechtsverkehr.

 Sie können andere Personen für bestimmte Sachfragen mit der Vertretung

 bevollmächtigen.

V. 6. 2 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Barauslagen und Lohnausfall

 durch Arbeitsversäumnis in Ausübung seines Amtes werden vergütet.

 Dem Geschäftsführenden Vorstand kann von der Jahreshauptversammlung

 eine angemessene Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

V. 6. 3 Die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes werden vom

 Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse

 sind Protokolle anzufertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem

 Schriftführer zu unterschreiben.

V. 7 Der Konfliktausschuss ist zuständig für die Schlichtung von Konflikten zwischen

 den Mitgliedern, die Behandlung von Einsprüchen von Mitgliedern gegen Beschlüsse

 des Geschäftsführenden Vorstandes und über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem

 Verein.

V. 7. 1 Der Konfliktausschuss wird auf Antrag des Vorstandes oder von Mitgliedern tätig.

 Er wird vom Obmann - im Verhinderungsfall - von seinem Stellvertreter geleitet.

 Über die Verhandlungen, bei denen mindestens 3 Mitglieder des

 Konfliktausschusses anwesend sein müssen, ist Protokoll zu führen.

V. 7. 2 An den Verhandlungen des Konfliktausschusses können Mitglieder des

 Vorstandes teilnehmen.

V. 8 Die Kommissionen werden durch Obleute geleitet. Ihre Mitglieder werden auf

 Vorschlag der Obleute vom Vorstand bestätigt. Sie erfüllen ihre spezifischen

 Aufgabe auf der Grundlage der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und

 des Vorstandes. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Tätigkeit der Kommissionen

 nach Kräften zu unterstützen.

***VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen***

VI. 1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschlussfassung der

 Jahreshauptversammlung mit dreiviertel Stimmen der Mitglieder.

VI. 1. 1 Nach Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen und Abgeltungen berechtigter

 Forderungen der Mitglieder darf sein Vermögen nur zu Steuerbegünstigenden Zwecken

 verwendet werden. Es ist im Einvernehmen mit den zuständigen Finanzamt auf eine

 andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung

 für Steuerbegünstigende Zwecke zu übertragen.

 Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf seiner Wirksamkeit der

 Zustimmung des Finanzamtes.

VI. 2 Die Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 22.04.1995 beschlossen.

 Die Ergänzung des Punktes V. 3. 1 erfolgte auf Beschluss der Jahreshauptversammlung

 am 25.11.1995 und wurde vom Amtsgericht Berlin - Charlottenburg unter der

 Nummer 16229 Nz in das Vereinsregister eingetragen.

 Die Änderung der Satzung erfolgte auf Beschluss der Jahreshauptversammlung

 am 25.03.2000.

 Der Geschäftsführende Vorstand wurde beauftragt, die Änderung in die Satzung

 einzuarbeiten. Die Neufassung der Satzung tritt mit ihrer Registrierung in Kraft.

 Die Satzung tritt mit dem 13.02.2002 in Kraft.